

# Gewalt gegen Frauen – Reformstau beenden und Opferschutz stärken

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist in Deutschland ein massives, strukturelles Problem. Im Jahr 2024 erfasste die **Polizeiliche Kriminalstatistik** 265 942 Fälle häuslicher Gewalt. Rund 73 Prozent der Betroffenen waren Frauen und Mädchen. 53 451 Frauen und Mädchen wurden Opfer von Sexualstraftaten. 308 Frauen wurden durch Gewalttaten getötet. Auch im digitalen Raum erleben Frauen und Mädchen digitale Gewalt in verschiedenster Ausprägung. Noch immer gibt es Defizite in der Umsetzung und Durchsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland.

Die neue Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ (LeSuBiA) zeigt, dass ein großer Teil der Gewalt die Frauen und Mädchen angetan wird, gar nicht angezeigt wird. Auch wenn nicht alle der in der Studie berücksichtigten Gewaltformen strafbar sind, lassen ihre Ergebnisse insgesamt auf eine erschreckend niedrige Anzeigequote schließen. Bei Gewalt durch (Ex-)Partner liegt die Anzeigequote bei körperlicher und psychischer Gewalt unter fünf Prozent. Die Studie macht sichtbar, wie oft Frauen Gewalt erleben, ohne staatlichen Schutz zu suchen.

Die Verabschiedung des Gewalthilfe Gesetzes 2025 war ein wichtiger Schritt, um die Hilfelandschaft langfristig zu verbessern. Mit dem bundesweiten Rechtsanspruch auf kostenfreie Schutz- und Beratungsangebote für von geschlechtsspezifischer/häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder verpflichten sich Länder und Kommunen zu einem bedarfsgerechten Ausbau von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. Doch der Rechtsanspruch tritt erst zum 1. Januar 2032 in Kraft, bis dahin werden noch sehr viele Frauen und Mädchen Gewalt von Männern erleben.

**Dieser Missstand widerspricht unseren Grundwerten, dem Versprechen der Menschenwürde und dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.**

308 getötete Frauen im Jahr 2024 und zehntausende Fälle körperlicher und sexualisierter Gewalt zeigen, dass diese Grundrechte für viele nicht wirksam gesichert sind. Der Staat hat einen Schutzauftrag gegenüber seinen Bürger:innen und wir sehen deutlich, dass er diesem Schutzauftrag für Frauen und Mädchen nicht gerecht wird. Das Problem ist so groß, dass es eine breite Reformagenda braucht. Wir wollen dazu beitragen und zeigen im Folgenden auf, welche Reformen aus rechtspolitischer Sicht erforderlich sind, um dem Schutzauftrag und dem Schutzversprechen für unsere Bürgerinnen künftig gerecht werden zu können.

Im Strafrecht fehlen klar geregelte Tatbestände für digitalisierte Gewaltformen und für das Zusammenspiel von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt. Verfahrensregeln sichern Schutzbedürfnisse von Betroffenen zu selten. Im Familienrecht bleiben

Gewalterfahrungen in Sorgerechts- und Umgangsentscheidungen rechtlich unzureichend berücksichtigt. Das Gewaltschutzgesetz soll zudem künftig mehr für den Opferschutz leisten.

Unsere Reformvorschläge verstehen wir als Beitrag zu einer gesellschaftlichen Debatte, die über Parteigrenzen hinweg verantwortungsbewusst geführt werden muss und die vor allem zielgerichtet dazu beiträgt, den Reformstau abzubauen. Das Gesamtbild zeigt eindrücklich, wie groß und vielfältig das Handlungsfeld allein rechtspolitisch ist.

**Die vielfältigen Reformbestrebungen, die seitens der Länder über den Bundesrat und die Justizministerkonferenz die letzten Jahre vorgebracht wurden und die aktuellen Vorhaben aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geben Hoffnung, dass es gelingen kann, 2026 zum Reformjahr gegen Gewalt gegen Frauen zu machen!**

## **1. Gesetzentwurf zur Reform des Gewaltschutzgesetzes - da geht noch mehr**

Mit der Reform des Gewaltschutzgesetzes treibt die Bundesjustizministerin derzeit ein wichtiges Anliegen voran. Denn eine bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage für die Anwendung einer **elektronischen Fußfessel zur Durchsetzung von Annäherungsverboten** ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Opferschutzes. Künftig sollen Familiengerichte Gewalttäter in Hochrisikofällen zum Tragen einer elektronischen Fußfessel verpflichten können. Für die Opfer liegt der Vorteil der Reform auch darin, dass sie selbst auf Wunsch ein GPS-Gerät zur Verfügung gestellt bekommen (spanisches Modell), das bei einer unerlaubten Annäherung eine Warnmeldung abgibt. Damit können die Opfer wieder deutlich mehr Sicherheit im Alltag gewinnen und die Polizei kann frühzeitiger eingreifen- nicht erst, wenn der Täter vor der Wohnung steht und das Opfer den Notruf wählt.

Dass Verstöße gegen Gewaltschutzanordnungen künftig mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden können, ist aus Opferschutzsicht ebenfalls richtig. Noch weitergehend sollte für besonders schwere Fälle eine Strafschärfung im Gesetz vorgesehen werden.

**Es braucht die Deeskalationshaft als scharfes Schwert des Opferschutzes, das die anderen Instrumente des Opferschutzes mitschärft.** Die Deeskalationshaft ist bei Hochrisikotätern ein unerlässliches Instrument, um effektiven staatlichen Schutz für die Opfer zu gewährleisten. Sie greift, wenn Hochrisikotäter schwere Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz begangen haben und absehbar ist, dass sie ähnliche Taten wieder begehen werden. Dann ist die Deeskalationshaft das letzte und notwendige staatliche Mittel, Opfer nicht mit von dem Täter ausgehenden erheblichen Gefahren in einem meistens auch psychischen Ausnahmezustand alleine und schutzlos zu lassen. Die bloße Möglichkeit der Deeskalationshaft schreckt Täter oft von weiteren Taten ab und kann Täter dazu bewegen, weniger einschneidende

Maßnahmen des Staates wie etwa die Fußfessel zu dulden. Die Deeskalationshaft kann so Eskalationsstufen unterbrechen und auch in schwierigsten Fällen Opferschutz garantieren, wenn alle anderen Maßnahmen versagen.

## **Kündigung des gemeinsamen Mietvertrags im Gewaltschutzverfahren ermöglichen**

Wir schlagen vor, das Gewaltschutzgesetz im Hinblick auf den gemeinsamen Wohnraum von Opfer und Täter, um eine weitere Regelung zu ergänzen. Zwar haben Opfer häuslicher Gewalt nach dem Gewaltschutzgesetz bereits jetzt einen Anspruch darauf, die bislang gemeinsam bewohnte Wohnung allein zu nutzen. Doch nicht immer ist ein Verbleib oder eine Rückkehr in die Wohnung gewünscht oder zumutbar. In diesen Fällen ist häufig die Kündigung des Mietvertrages eine Hürde, denn in der Regel müssen dabei alle Mieter zustimmen. Verweigert der gewalttätige Partner seine Zustimmung, bleibt dem Opfer nur der Weg über ein separates Gerichtsverfahren mit eigener Beweisaufnahme. Das dauert, die Opfer haften währenddessen auch für durch den Täter nicht gezahlte Miete und haben so nicht die Ressourcen für einen Neuanfang. **Deshalb sollen Betroffene künftig bereits im Gewaltschutzverfahren die Möglichkeit erhalten, die Zustimmung zur Kündigung der gemeinsam angemieteten Wohnung einzuklagen.** Der Bundesrat hat dazu einen Gesetzentwurf<sup>1</sup> Hamburgs beschlossen, der in das laufende Gesetzgebungsverfahren des Bundestags integriert werden sollte.

## **2. Reform des Sorge- und Umgangsrechts - Ausschluss von Umgangs- und Sorgerecht bei Gewalt**

Das Umgangsrecht (§ 1684 BGB) regelt derzeit, dass das Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat; jeder Elternteil ist zum Umgang mit seinem Kind berechtigt und verpflichtet. Das Umgangsrecht eines Elternteils steht unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 GG. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Dieser Schutz darf nicht dazu führen, dass Gewaltdynamiken übersehen oder relativiert werden. Der Schutzauftrag gilt den gewaltbetroffenen Personen, nicht der Aufrechterhaltung formaler Beziehungen um jeden Preis.

Zwar hat das Gericht zur Regelung des Umgangs gem. §§ 1684 1 iVm § 1697a BGB diejenige Entscheidung zu treffen, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Betroffenen, dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Dabei ist auch die Istanbul-Konvention zu beachten und somit neben der

---

<sup>1</sup> [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0701-0800/742-25\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0701-0800/742-25(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

unmittelbaren und mittelbaren Betroffenheit des Kindes auch die Betroffenheit der Mutter als Opfer häuslicher Gewalt zu berücksichtigen. Allerdings trägt die aktuelle Fassung des Gesetzes dazu bei, dass das Umgangsrecht im Einzelfall höher gewichtet, wird als die Rechte des gewaltbetroffenen Elternteils, insbesondere auf Schutz vor weiteren Übergriffen.

Zum besseren Schutz Gewaltbetroffener ist daher eine **gesetzliche Klarstellung erforderlich**, dass die sog. **Wohlverhaltensklausel (§ 1684 Abs. 2 BGB) bei vorangegangener Partnergewalt nicht gilt** und die **Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 BGB (Umgang mit beiden Elternteilen) umgekehrt wird**. Es ist gut belegt, dass Kinder die Zeuginnen von häuslicher Gewalt zwischen ihren Eltern wurden, ebenso große Schäden davontragen können wie Kinder, die selbst misshandelt wurden. **Auch für das Sorgerechtsverfahren muss gesetzlich klargestellt werden, das häusliche Gewalt - auch in Form von psychischer Gewalt im Sinne des Artikel 33 Istanbul-Konvention-, berücksichtigt werden muss**. So käme Deutschland auch seiner Verpflichtung zur Umsetzung des Art. 31 Istanbul-Konvention nach.

### **3. Weitere Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren**

Der Schutz von gewaltbetroffenen Personen in familiengerichtlichen Verfahren muss deutlich gestärkt werden. Die Bundesregierung soll zügig das bereits 2024 unter der Ampelregierung begonnene Gesetzesvorhaben fortführen.

**Zentraler Baustein muss die Erweiterung und Konkretisierung der Amtsermittlungspflichten der Familiengerichte bezüglich häuslicher Gewalt sein, damit Gewaltvorfälle umfassend geprüft werden** und die Anforderungen der Istanbul-Konvention eingehalten werden.

**In Fällen von häuslicher Gewalt darf es zudem kein Hinwirken auf ein Einvernehmen der Beteiligten geben**; es müssen regelhaft getrennte Anhörungen vorgenommen werden. Künftig sollte ein Wahlgerichtsstand eingeführt werden, der das besondere Schutzbedürfnis von Gewaltopfern stärker berücksichtigt. Auch Aspekte wie interne Spezialisierungen bei den Familiengerichten, die Beteiligung des Jugendamtes in Gewaltschutzsachen oder Informationspflichten in Gewaltschutzsachen sollten in die Reform einfließen. **Die Rechtslage zur Verarbeitung und Übermittlung von Daten zwischen Polizei und Familiengerichten muss so ausgestaltet werden, dass rechtssicher und ohne Verzögerungen ein effektiver Kindes- und Gewaltschutz durch Informationsaustausch gewährleistet werden kann**.

## 4. Von "Nein heißt Nein" zu nur "Nur Ja heißt Ja"

Deutschland hat mit der Reform des Sexualstrafrechts 2016 das sogenannte "Nein heißt Nein"-Modell im Strafgesetzbuch verankert. Zuvor begründeten bei einem sexuellen Übergriff Gewalt, Drohung oder das Ausnutzen einer schutzlosen Lage die Strafbarkeit des Täters. Bei dem "Nein heißt Nein"-Modell kommt es darauf an, dass die Sexualpartner:in die Ablehnung verbal oder durch Gesten für den Täter erkennbar zum Ausdruck bringt. Außerdem sind die Fälle unter Strafe gestellt, in denen es dem Opfer nicht möglich oder zumindest nicht zumutbar ist, den entgegenstehenden Willen zu kommunizieren. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn das Opfer bedroht wird oder nicht bei Bewusstsein ist. Mit der Reform hat Deutschland einen großen Schritt nach vorne gemacht und erhebliche Schutzlücken geschlossen.

Die Expert:innenkommission zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (GREVIO) hat in ihrem Deutschland-Bericht 2022 deutlich gemacht, dass § 177 StGB in seiner derzeitigen Ausgestaltung nicht vollständig den Anforderungen aus Art. 36 IK entspricht. Die Konvention stellt das freiwillige Einverständnis in den Mittelpunkt. **Strafbar ist jede sexuelle Handlung, die ohne freie und selbstbestimmte Zustimmung erfolgt.**

Das deutsche Recht knüpft hingegen maßgeblich an einen „erkennbaren Gegenwillen“ an. Gerichte prüfen, ob die betroffene Person ihren Willen ausdrücklich oder konkludent erkennbar zum Ausdruck gebracht hat. Maßstab ist dabei häufig auch, ob ein „objektiver Beobachter“ die ablehnende Haltung hätte erkennen können. Dieser Ansatz verschiebt die Verantwortung teilweise auf das Verhalten der betroffenen Person. Wer sexuelle Handlungen vornimmt, muss nach geltendem Recht zwar den entgegenstehenden Willen respektieren. Das Gesetz verlangt jedoch kein aktives Einholen eines freiwilligen Ja.

Gerade bei **Schockstarre** zeigt sich die Problematik. Viele Betroffene reagieren in akuten Bedrohungssituationen mit einem neurobiologischen Erstarren. Sie können weder sprechen noch sich körperlich wehren. Dieses Verhalten ist ein Schutzmechanismus. Wenn das Strafrecht darauf abstellt, ob ein Gegenwille erkennbar war, können Abgrenzungs- und Beweisprobleme auftreten. Es besteht die Gefahr einer Schutzlücke, da Schweigen oder regungslose Passivität nicht als Zustimmung gewertet werden dürfen. **Ein Zustimmungsmodell würde klarstellen, dass nur ein freiwilliges, aktives Einverständnis zählt.**

Auch bei Konstellationen wie dem sogenannten **Stealthing**, also dem heimlichen Entfernen eines Kondoms gegen den erklärten Willen oder ohne Wissen der Partnerin, zeigen sich Auslegungsprobleme. Zwar erkennt die Rechtsprechung inzwischen an, dass hierin eine strafbare sexuelle Handlung liegen kann. Die dogmatische Einordnung bleibt jedoch kompliziert, weil nach geltendem Recht auch in diesen Fällen die Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens im Hinblick auf diese Abweichung ermittelt werden muss. Ein

„Nur Ja heißt Ja“-Modell würde eindeutiger regeln, dass jede wesentliche Abweichung vom vereinbarten sexuellen Rahmen ohne erneute Zustimmung strafbar ist.

Insgesamt zeigt sich: **Solange das Gesetz primär fragt, ob ein entgegenstehender Wille erkennbar war, statt, ob eine freiwillige Zustimmung vorlag, bleiben Konstellationen unzureichend erfasst. Eine Reform hin zu einem klaren Zustimmungsmodell würde die Verantwortung eindeutig der handelnden Person zuweisen und die sexuelle Selbstbestimmung konsequent absichern.**

## 5. Psychosoziale Prozessbegleitung konsequent ausbauen

Eine weitere zentrale und zugleich ernüchternde Erkenntnis der LeSuBiA Dunkelfeldstudie ist, dass Gewalt nur sehr selten angezeigt wird. **Die Anzeigquote liegt bei fast allen Gewaltformen unter 10 Prozent. Bei psychischer und körperlicher Gewalt in (Ex)-Partnerschaften liegt sie sogar unter 5 Prozent.** Für 2026 sind noch weitere Auswertungen der Studie - auch zum Thema Anzeigeverhalten- angekündigt. Schon jetzt wissen wir, dass die häufige Aussage-gegen-Aussage Konstellation eine wichtige Rolle spielt, warum Opfer glauben, dass eine Anzeige im Ergebnis nicht zu einer Verurteilung führt. Wir wissen auch, dass ökonomische Abhängigkeiten eine Rolle spielen und die Sorge davor nicht ernst genommen zu werden oder die Konfrontation mit dem Täter und der Auftritt als Zeugin in einem Strafprozess mit erheblichen Ängsten einhergehen.

**Ein bewährtes Instrument, Opfer von schweren Straftaten zu unterstützen ist die psychosoziale Prozessbegleitung, deren Ausbau wir seit Jahren an einfordern.** Die psychosoziale Prozessbegleitung ist die Ansprechperson für alle Fragen zum Ablauf des Strafverfahrens. Sie kann mit zu den Vernehmungen bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft gehen und darf während der gesamten Gerichtsverhandlung an der Seite des Opfers bleiben.

Das BMJV hat im Dezember 2025 einen Referentenentwurf zur Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung vorgelegt. **Die Ausweitung des Anspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung auch auf Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt, auch wenn die typischen Vergehen Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung oder Nachstellung** verwirklicht sind, sofern das Opfer erhebliche körperliche oder seelische Folgen erlitten hat, ist zentral, um Opfern die Angst zu nehmen, einen Prozess nicht durchstehen zu können und somit auch das Anzeigeverhalten zu verbessern.

Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei sollen Verletzte **verpflichtend informieren**, wenn ein Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung besteht. Bei **minderjährigen Opfern soll die psychosoziale Prozessbegleitung automatisch geprüft und von Amts wegen beigeordnet** werden. Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung sollen früher und gezielter

berücksichtigt werden, damit Belastungen im Strafprozess für Betroffene sinken. Zusätzlich sollen die **Opfer Anspruch auf eine anwaltliche Vertretung** bekommen.

## **6. Frauen besser vor Gewalt im digitalen Raum schützen**

Gewalt im digitalen Raum ist allgegenwärtig und deshalb ist es von zentraler Bedeutung, dass wir diese Räume wieder sicher machen.

Digitale Gewalt gegen Frauen greift gezielt in ihre Sicherheit, ihre Privatsphäre und ihre Meinungsfreiheit ein. Betroffene erleben sexualisierte Bedrohungen, Hassnachrichten, die Verbreitung intimer Bilder ohne Einwilligung, digitale Nachstellung, Doxing und koordinierte Hasskampagnen.

Bei Deepfakes betrifft der größte missbräuchliche Anwendungsbereich aktuell geschlechtsspezifische Übergriffe, von denen fast ausschließlich Frauen betroffen sind, und zwar durch den nicht einvernehmlichen Austausch von Gesichtern in Pornofotos und -videos. Sexualisierte Deepfakes betreffen nicht nur Schauspielerinnen und Politikerinnen. Jede Frau kann in diese Situation geraten. Die Anbieter der sozialen Netzwerke scheinen nicht gewillt, effektive Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung strafbarer Inhalte wirksam einzudämmen. Im Gegenteil: Plattformen wie X belohnen sogar Reichweite und Engagement solcher Inhalte. Diese Angriffe zielen im Kern darauf ab, Frauen aus öffentlichen Debatten zu verdrängen oder im öffentlich zu erniedrigen und einzuschüchtern. Das beeinträchtigt nicht nur individuelle Rechte, sondern auch die demokratische Öffentlichkeit. Die Durchsetzung der eigenen Rechte ist für Betroffene derzeit zu aufwendig, langwierig und ineffizient.

**Der Gesetzgeber muss dem klar entgegenreten, dafür braucht es Reformen im Strafrecht und im Zivilrecht, die in einem neuen Gesetz zum digitalen Gewaltschutz gebündelt werden sollten.**

**Zentral ist, dass Opfer ihre Rechte besser durchsetzen können.** Dafür brauchen wir künftig Auskunftsansprüche gegenüber Diensteanbietern, um Täter ermitteln zu können, gerichtlich angeordnete Account-Sperren, die Möglichkeit sich für die Rechtsdurchsetzung Unterstützung durch zivilgesellschaftliche Organisationen zu holen (Prozessstandschaft) und die Sicherstellung, dass die Adressaten der Rechtsdurchsetzung sich dieser nicht entziehen können.

**Klar ist auch: Wer die Werkzeuge für sexuelle Erniedrigung bereitstellt, muss für den Schaden persönlich und finanziell neben dem Täter geradestehen.** Wenn Diensteanbieter ihrer Pflicht, Rechtsverstöße zu verhindern oder zu unterbinden, trotz zumutbarer Möglichkeiten, diese etwa mittels KI zu erkennen und zu beseitigen, nicht nachkommen, müssen auch sie haften: Betroffene brauchen dann einen Anspruch auf einfach durchsetzbaren Schadensersatz gegen die Diensteanbieter. Es sollte ein

Mindestschaden definiert werden, dessen Höhe die Diensteanbieter empfindlich treffen muss. Die derzeitigen Möglichkeiten, gegen Diensteanbieter nach dem Kunsturhebergesetz oder dem Digital Services Act (DSA) vorzugehen, sind wenig bis gar nicht effektiv und daher für die Betroffenen unzumutbar.

**Zudem sollte auch die Herstellung von nicht-einvernehmlichen sexualisierten Deepfakes strafbar sein.** Nur so lässt sich nicht erst die Verbreitung, sondern bereits die Produktion rechtlich erfassen. Das betrifft auch das Umfeld der technischen Erstellung. **Plattformen sowie Anbieterinnen und Anbieter von „Nudification“- oder Face-Swap-Anwendungen, mit denen täuschend echte Deepfakes erzeugt werden, müssen rechtlich in die Verantwortung genommen werden können.** Eine klare gesetzliche Regelung ist daher notwendig, um die Produktion und Verbreitung von Missbrauchsmaterial wirksam einzudämmen.

## 7. Schutzlücken im Strafrecht schließen

### a) Trennungs- und geschlechtsspezifisch motivierte Tötungen – Ergänzung des § 211 Absatz 2 des Strafgesetzbuches um ein weiteres Mordmerkmal

Nicht jeder Femizid wird in Deutschland als Mord gewertet. Die jüngst erschienene empirisch-kriminologischen Untersuchung zur Tötung von Frauen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. zeigt auf, dass die strafrechtliche Bewertung von Partnerinnenfemiziden Defizite aufweist und gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht:

*"So wurde in einem Großteil der analysierten Urteile nicht thematisiert, ob ein niedriger Beweggrund im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB gegeben war. Zudem macht sich die sehr diffizile Differenzierung zwischen Taten aus Verzweiflung und solchen aus einem Besitzanspruch, wie sie in der Rechtsprechung des BGH vorgesehen ist, den Landgerichten zu schaffen."<sup>2</sup>*

Wir fordern, dass künftig sichergestellt ist, dass Femizide an der (Ex-)Partnerin als Mord geahndet werden. Da eine umfassende Reform der Tötungsdelikte in naher Zukunft wenig aussichtsreich scheint, sollte ein neues Mordmerkmal in § 211 Abs. 2 StGB eingeführt werden.

### b) Strafbarkeitslücke bei der heimlichen Überwachung mittels Bluetooth-Trackern und anderen Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch Privatpersonen schließen

---

<sup>2</sup> Florian Rebmann, Sabine P. Maier, Wolfgang Stelly, Jürgen Thomas, Nora Labarta Greven, Paulina Lutz, *Femizide in Deutschland: Forschungskurzbericht* (Tübingen: Universität Tübingen, 2025), 71.

Was in der alltäglichen Anwendung nützlich sein kann, um verlorene Gegenstände schneller wiederzufinden, ist für die Opfer von Stalking ein absoluter Horror. Denn diese überall verfügbaren und für kleines Geld erhältlichen Tracker, werden immer wieder von Gewalttätern eingesetzt, um ihre Opfer zu stalken und zu kontrollieren. Der in das Lieblingskuscheltier des Kindes eingenähte Tracker, kann zum Beispiel besonders gefährlich werden, wenn Mutter und Kind damit unwissentlich ins Frauenhaus ziehen und die Anonymität des Ortes nicht mehr geschützt ist. Der damit verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Opfer ist kein Spaß.

Gerade das Phänomen des unbemerkten Einsatzes technischer Mittel zu Zwecken der Überwachung wird weder durch die bestehenden Straftatbestände des Strafgesetzbuchs noch durch solche des Nebenstrafrechts, etwa § 42 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), ausreichend strafrechtlich erfasst.

### **c) Strafbarkeitslücken bei Besitz und Verbreitung von Vergewaltigungsvideos schließen**

Der Fall von Gisele Pelicot hat die Menschen international erschüttert. Recherchen haben zu Tage gefördert, dass auch Deutschland ein Problem mit dem Phänomen von Chatgruppen und Online-Plattformen hat, in denen sich tausende männliche Nutzer darüber austauschen, wie Frauen betäubt und sexuell missbraucht werden können. Dort werden Anleitungen zur Betäubung mit Medikamenten oder Drogen geteilt, Vergewaltigungen angekündigt und Video- und Bilddateiaufnahmen veröffentlicht, die schwerste reale Vergewaltigungen betäubter und handlungsunfähiger Frauen zeigen. Der Besitz von Vergewaltigungsvideos als solcher ist, anders als der Besitz von Kinder- und Jugendpornographie bei erwachsenen Opfern, nur unter zusätzlichen Voraussetzungen strafbar. Zudem werden die für die Verbreitung und strafbare Besitzformen derzeit vorgesehenen Strafraumen dem Unrechtsgehalt solcher Taten nicht gerecht. **Dies muss sich dringend ändern.**

Das Bekanntwerden des Falles Pelicot hat auch zutage gebracht, dass Anleitungen zur unbemerkten Betäubung von Opfern im Netz verbreitet sind. Da die Taten häufig im sozialen Nahbereich begangen werden und von den Opfern über viele Jahre nicht bemerkt werden, obwohl sie durch die Betäubung zum Teil lebensbedrohliche Zustände erreichen, **wollen wir erreichen, dass auch das Zugänglichmachen, Verbreiten und den Besitz von Anleitungen zur Begehung entsprechender Taten unter Strafe gestellt wird.**

## **d) Voyeursaufnahmen und verbale sexualisierte Belästigung unter Strafe stellen**

Heimliches Filmen oder Fotografieren intimer Körperstellen im öffentlichen Raum ist nicht durchgängig strafbar. Sexuell motivierte erhebliche Belästigungen ohne Körperkontakt auch nicht. Dazu gehört auch das sogenannte Catcalling. Die Folgen für Betroffene können enorm sein. Sie verlieren Kontrolle über ihren Körper und ihre Darstellung und der Gesetzgeber hilft ihnen nicht, ihre Grenzen zu schützen.

Wer Personen bekleidet oder unbekleidet gegen ihren Willen aus sexuellen Motiven filmt oder fotografiert, begeht kein Kavaliersdelikt, sondern greift erheblich in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ein, indem er diese zum sexuellen Objekt degradiert. Ein derartiges Verhalten verärgert Betroffene und führt nachvollziehbar auch zu Angst vor weiteren Übergriffen. Betroffene haben daher ein Recht darauf, dass der Staat dieses Verhalten unterbindet. Zivilrechtliche Ansprüche der Betroffenen hingegen sind realistisch schwer durchsetzbar und verlagern den staatlichen Schutzauftrag unzumutbar auf die Betroffenen.

Wir wollen den strafrechtlichen Schutz der meist weiblichen Opfer vor Herabwürdigung und Instrumentalisierung des eigenen Körpers, zum Beispiel durch eine Erweiterung des § 184k StGB, verbessern.

## **e) Streichung von § 184f StGB**

Seit Einführung des Prostitutionsgesetzes wird die Prostitution als grundsätzlich erlaubte Erwerbstätigkeit anerkannt. **Dennoch findet sich im noch immer der § 184f im Strafgesetzbuch.** Trotz Legalisierung der Prostitution, wird die Arbeit im Sperrgebiet kriminalisiert. Das ist in sich unlogisch und drängt Sexarbeiter:innen in die Illegalität. Bereits 2017 hat die Reformkommission **des Sexualstrafrechts, die Streichung vorgeschlagen, auch die Justizministerkonferenz hat sich 2022 entsprechend positioniert. Ein Festhalten an der Strafbarkeit der Ausübung der Prostitution im Sperrgebiet vertieft nur die psychosozialen und finanziellen Probleme insbesondere der sogenannten „Elendsprostituierten“.** Vielmehr **müssen dahinter liegende Strukturen stärker in den Blick genommen werden.** Der aktuelle Referentenentwurf zur Reform des Menschenhandelsstrafrecht sieht die Streichung von § 184f StGB vor. Wir unterstützen dieses Gesetzesvorhaben.

## **f) Härtere Strafen bei Verbrechen mit K.o.-Tropfen**

Der Einsatz von K.o.-Tropfen, die eine sedierende Wirkung haben, kaum bemerkt werden können und nicht nachweisbar sind, ist besonders perfide. Immer wieder kommen solche Tropfen zum Einsatz, um schwere Sexualstraftaten an wehrlosen Opfern zu begehen. Die

Dunkelfeldstudie LeSuBiA kommt zu dem Ergebnis, dass 5,2 Prozent der Bevölkerung vermuten, mindestens einmal im Leben K.-o.-Tropfen untergemischt bekommen zu haben. Auffallend sei auch, dass Frauen in deutlich stärkerem Maße betroffen sind. K.o.-Tropfen bergen, insbesondere in Verbindung mit Alkohol oder Betäubungsmitteln, erhebliche gesundheitliche Risiken bis hin zu einer Todesgefahr in sich.

Aus diesem Grund wird der am 24. November 2025 veröffentlichte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen ausdrücklich begrüßt.

Alle diese Reformen können einen entscheidenden Beitrag dafür sorgen, dass Frauen besser vor der Gewalt geschützt werden können, die wir immer wieder in Statistiken und Studien zu beklagen haben. Dabei stellen diese Reform für alle Opfer, egal welchen Geschlechts, eine deutliche Verbesserung dar. Das zeigt wieder einmal deutlich: Es gibt keine sichere Gesellschaft, solange Frauen nicht sicher sind.

Anna Gallina, Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz (Hamburg)

Dr. Benjamin Limbach, Minister der Justiz (Nordrhein-Westfalen)